

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gründungsnummer
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 125.

Sonnabend, 2. Juni 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Der Preis für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum dreizehnten Jahrgang (7 Bänden) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zehnteljährlich und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Unvollständiger Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogener Beträge oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Gemüsepflanzen.

In der Gärtnerei von Alfred Böttner in Pansitz sind noch 3000—4000 Stück Gemüsepflanzen (Kartoffel, Brennendobler, Kohlrabi, Rosenkohl und Wirsing) abzugeben. Großenhain, am 31. Mai 1917.

42 b P. H. C. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Es ist anzunehmen, daß sich mit der kommenden Kirchenernte die Zerstörungen wiederholen, die die Kirchenschwämme an der Könerleucht unter den Bäumen durch das Niedertreten der Frucht anrichten.

Ein vielleicht noch größerer Schaden als durch das Kirchenschwamm wird erfahrungsgemäß dadurch angerichtet, daß Kinder und Unbefugte die herabfallenden Kirchen auslesen und dabei das Getreide aus Unachtsamkeit beschädigen.

Zur Vermeidung solcher Beschädigungen wird empfohlen, was in sorgsamem Wirtschaften bereits üblich ist, eine Anzahl Säme des unter den Kirchsbäumen wachsenden Getreides zusammenzubinden und die Unbefugten in die dadurch entstehenden Zwischengänge zu stellen, auch Kinder und sonstige unbefugte Personen vom Betreten der Felder abzuhalten.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, ihr Augenmerk mit hierauf zu richten. Das Getreide unter den Bäumen durch Verfallern vor dem Verderben zu schützen, ist nicht empfehlenswert, weil es in dem Wachstumsstadium, indem es sich zur Blühzeit der Kirchen befindet, an Futterwert erheblich eingebüßt hat.

Großenhain, am 31. Mai 1917.

1847 a E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Abgabe von Auslandseiern.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. laufenden Mts. wird weiter bestimmt, daß auf die Abschnitte der Eierbezugsart vom 4. Juni bis 10. Juni, 11. bis 17. Juni, 18. bis 24. Juni, vom 25. Juni bis 1. Juli je 3 Stück Auslandseier abgegeben werden können. Verkaufsstellen sind: in Großenhain bei Frau Hille, Schloßstraße, Kaufmännerei für Großenhain und Umgebung, Dresdenstraße, in Riesa Volkseigenenschaft, in Radeburg Volkseigenenschaft, in Gröbba Händler Burgwardt. Großenhain, am 31. Mai 1917.

1441 a F. H. A. Der Kommunalverband.

Anmeldung zur Kundenliste betr.

Die Anmeldung der Kunden bei den Fleischern hat nicht mehr bis zum Mittwoch Mittag 12 Uhr, sondern bereits bis zum Dienstag Abend zu erfolgen. Die Anmeldungen über den Abschluß müssen sodann bis spätestens Donnerstag Morgen bei der Königl. Amtshauptmannschaft eingehen, damit diese die erforderlichen Arbeiten wegen Verteilung des Fleisches rechtzeitig fertigstellen kann. Großenhain, am 31. Mai 1917.

1486 f P. H. A. Der Kommunalverband.

Beschlagnahme von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguth und Bronze) betr.

1. Durch Bekanntmachung vom 15. Mai 1917 — Nr. 100/2. 17. K. B. A. — sind sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate beschlaggenommen worden. Diese Beschlagnahme ist in der Sachlichen Staatszeitung vom 15. Mai 1917 — Nr. 111 — sowie auf der Rückseite der Meldeformulare abgedruckt und hängt außerdem in den Städten, Gemeinden und Gutsbezirken aus.

Die nähere Beschreibung der in Frage kommenden Gegenstände, die Ausnahmen von der Beschlagnahme und die von der Beschlagnahme betroffenen Betriebe sind in §§ 2, 3 und 4 der obgenannten Bekanntmachung des Höheren ersichtlich.

2. Diese Gegenstände sind mittels eines besonderen Meldeformulars, das bei dem unterzeichneten Kommunalverband zu entnehmen ist, bis zum

15. Juni 1917

bei dem Kommunalverband zu melden. Die Meldung hat der Besitzer der gedachten Gegenstände zu bewirken. Für jeden Betrieb ist ein besonderer Meldeformular einzureichen. Bei der Meldung sind 2 Gruppen zu unterscheiden:

Gruppe A: (aufrechterhaltende Betriebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.

Gruppe B: (stillgelegte Betriebe), das sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen. Die Besitzer von Betrieben, welche aufrechterhalten werden müssen (Gruppe A) haben sich zugleich mit der Erfassungsbescheinigung und bereits in der Meldung auszugeben, welche Firma sie voraussichtlich mit der Ersatzlieferung beauftragt werden. Die Meldung der Betriebe von Gruppe A ist in doppelter Ausfertigung zu erstatten.

3. Nach erfolgter Meldung wird jedem einzelnen Besitzer der Gruppe B eine Anordnung ausfertigt, durch die das Eigentum an den beschlaggenommenen Gegenständen auf den Reichsmittelverwalter übergeht. In dieser Anordnung ist auch bestimmt, wann und wo die Gegenstände, die, soweit erforderlich, auszubauen sind, abzuliefern sind (Sammelstellen). Der Zeitpunkt für die Entgegennahme und Ablieferung der Gruppe A wird nach bestimmt.

4. Die Gegenstände sind sodann unter genauer Angabe der Adresse des Eigentümers abzuliefern. Als Uebnahmepreis wird

1. für Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg. (Kupfer und Kupferlegierung)

für das Kilogramm Kupfer 3.75 M.

Legierung (Messing, Rotguth, Bronze) . . . 2.25 M.

2. für Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von über 200 kg. (Kupfer und Kupferlegierung)

für das Kilogramm Kupfer 3.50 M.

Legierung (Messing, Rotguth, Bronze) . . . 2.25 M.

gewährt. Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschlüsse oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet, sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung, jedes getrennt für sich, gemogen werden kann.

Der Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Im Falle des Einverständnisses wird ein Anerkenntnischein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebnahmepreis und die genaue Adresse des bisherigen Eigentümers und die Zahlstelle hervorgeht. Auf Grund dieses Anerkenntnischeines, der gut aufzubewahren ist, erfolgt später Bezahlung. Die Annahme des Anerkenntnischeines oder der Zahlung gilt als Bestätigung des Einverständnisses mit dem Uebnahmepreisen der Bekanntmachung.

Wird der Ablieferer mit dem Uebnahmepreis sich nicht zufrieden, so hat er dies bei

der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. Ihm wird dann an Stelle des Anerkenntnischeines eine Quittung über abgelieferte Gegenstände ausgestellt.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebnahmepreises ist von dem Betroffenen dann unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktorienstraße 34, zu richten. Dem Antrag ist beizufügen: die dem Besitzer zugegangene Enteignungs-Anordnung, die von der Sammelstelle ausgestellte Quittung und eine Begründung der gestellten Forderung.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene die herstellende Firma, das Baujahr und die Fabrikationsnummer des abgelieferten Apparates anzugeben. Die Belege für den Erhebungspreis der enteigneten und abgelieferten Gegenstände sind beizufügen.

Die Ablieferung der Gegenstände erleidet durch die Anrufung des Reichsschiedsgerichts keinen Aufschub.

Wer sich nachträglich mit dem Uebnahmepreis einverstanden erklärt, erhält die Quittung gegen einen Anerkenntnischein umgetauscht.

5. Wer die enteigneten Gegenstände nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände im Zwangswege auf Kosten des Besitzers. In diesem Falle ist der Besitzer ebenfalls zur Entfernung der Gegenstände aus dem Betriebe bezw. zur Entfernung der Beschlüsse pp. verpflichtet.

Die von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen erhalten bei Einverständnis mit dem Uebnahmepreis einen Anerkenntnischein, oder wenn die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts angerufen werden soll, Quittung. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe gekürzt oder eingezogen.

6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M., sofern nicht nach den allgemeinen Strafvorschriften höhere Strafen verurteilt sind, bestraft.

Die Sammelstellen und die Ablieferungstage (zu vergl. 3 dieser Bekanntmachung) werden noch besonders bekannt gemacht werden.

Die Sammelstellen sind auch zur Annahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennergeräte und Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguth und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es sich nicht um Altmaterial handelt; z. B. Kühlvorrichtungen, insbesondere Kühltischen (Ofen- und Gärbottdichtungen); Verdrückungsführer, Kühlmaschinen, Kühlzellen, Kühltische, in einem eisernen Mantel befindliche Zylinder, Zargen- und Rohrführer und dergleichen.

Gefäße und Auskleidungen derselben, insbesondere Kessel, Selengefäße, Muttergefäße, Selenköpfe und Selenlöcher, Rannen, Filtrierzylinder und Filtriervorrichtungen, Siebe, Zylinder, Trichter, Wehgefäße, Druckgefäße und dergleichen.

Brennerarmaturen, insbesondere Rohrleitungen, Säure, Verschraubungen und dergleichen.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

3.50 M. für 1 kg Kupfer,

2.25 M. für 1 kg Legierung (Messing, Rotguth, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschlüsse oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Altmaterial, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Uebnahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorgenannten sowie aus anderem Material bestehende mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

Großenhain, am 29. Mai 1917.

136 a Dir. Der Kommunalverband.

Verlorene Lebensmittelkarten betr.

In der letzten Zeit mehrten sich die Gesuche um Ersatzlieferung von Lebensmittel- und Warenbezugskarten aller Art unter dem Vorbringen, daß die bisherigen Karten in Verlust geraten seien.

Es wird daher nochmals auf die in den verschiedenen Bekanntmachungen des Kommunalverbandes Großenhain ausdrücklich getroffenen Bestimmungen, daß Ersatz nicht gewährt wird, hingewiesen. Wir haben Beweise dafür in den Händen, daß vielfach der Verlust der Karten nur vorgewandt wird, um ein Mehr zu erlangen. Wir werden daher künftig ausnahmslos alle Gesuche um Ersatzlieferung von verlorenen Karten ablehnen. Solche Gesuche einzureichen ist also zwecklos.

Es liegt im Interesse eines jeden, die Lebensmittel- und Warenbezugskarten sorgfältig zu verwahren, daß sie nicht von Dritten, insbesondere von Kindern, erlangt, bezw. verloren oder vernichtet werden können.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Mai 1917. Grdn.

Grasversteigerung im Stadtpark.

Dienstag, den 5. Juni — nicht Montag, den 4. Juni, — nachmittags 4 Uhr wird die Grasnutzung des Stadtparks parzellenweise und gegen sofortige Barzahlung versteigert.

Die näheren Bedingungen werden vorher bekannt gegeben. Die Ablehnung einzelner oder aller Angebote behalten wir uns vor. Sammelort: Festplatz im Stadtpark.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Mai 1917. Grdn.

Bekanntmachung,

den Handel mit Gemüse, Obst und Süßrüben betr.

1. Nach § 8 der Verordnung des Stelln. des Reichsanwalters über Gemüse, Obst und Süßrüben vom 3. 4. 1917 in Verbindung mit Riffer IV der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung des Königl. Sächs. Ministeriums des Inneren vom 2. Mai 1917 bedarf der Handel mit Gemüse und Obst im Umbezirk des Stadtbezirks Riesa einer besonderen schriftlichen Genehmigung des unterzeichneten Stadtrates. Das gleiche gilt für das Verhalten am Orte der gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort außerhalb (Wochenmarkt).

2. Dem Handel im Umbezirk steht gleich der Handel derjenigen Personen, die Gemüse und Obst in kleineren Mengen beim Erzeuger aufkaufen, um es zum Wochenmarkt zu bringen. Solche Personen kann Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sie eine von der zuständigen Behörde ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung ausgestellte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit beibringen. Die Genehmigung zum Ankauf wird bei vorhandener Zuverlässigkeit, wenn der Ankauf außerhalb Riasas stattfinden soll, bei der zuständigen Königl. Amtshauptmannschaft, wenn der Ankauf in Riesa erfolgen soll, beim unterzeichneten Stadtrat zu beantragen sein.

3. Gesuche um Genehmigung sind ungesondert schriftlich bei den zuständigen Stellen einzureichen.